

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.02.2023

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.53-181/22

Nummer:

Z-19.53-2643

Geltungsdauer

vom: **24. Februar 2023**

bis: **31. Dezember 2026**

Antragsteller:

Wolman Wood and Fire Protection GmbH

Robert-Hansen-Straße 1

89257 Illertissen

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Ignitect Z"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung "System Ignitect Z", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Verschluss der Bauteilöffnung unter Verwendung einer Schottmasse. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Trockenmörtel für Schottmasse

Der Trockenmörtel "Ignitect Z" muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-256 entsprechen.

2.1.2 Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten¹ müssen mindestens 60 mm dick sein und der DIN EN 13162² entsprechen.

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Platten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴, Rohdichte ≥ 150 kg/m³.

2.1.3 Ablationsbeschichtung

Die bei Nachbelegungsvorkehrungen ggf. zu verwendende Ablationsbeschichtung "KBS Coating" muss der Leistungserklärung Nr. "KBS220436" vom 01.02.2023, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.4 Brandschutzkissen

Die Brandschutzkissen "KBS Sealbags" für Nachbelegungsvorkehrungen müssen der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-1014 vom 26.10.2021, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand: 17.10.2016).

² DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

⁴ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

2.1.5 Brandschutzbauplatten

Die Silikat-Brandschutzbauplatten für Nachbelegungsvorkehrungen und Aufleistungen müssen der Leistungserklärung, jeweils basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen:

- "PROMATECT-H" gemäß Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2022/1 vom 22.08.2022 oder
- "PROMATECT-L500" gemäß Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0218-2018/1 vom 25.06.2018

2.1.6 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁵	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße B x H [cm]
Massivwand ⁶	feuerbeständig	$\geq 10^7$	150 x 300
Decke ⁶		$\geq 15^7$	B = 80; die Länge ist nicht begrenzt

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

⁵ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVBVB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁶ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

⁷ Die Wände/Decken müssen im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung - z. B. unter Verwendung von Aufleistungen - auf ≥ 200 mm verstärkt werden (s. Abschnitt 2.5.2).

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden⁸. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.
- 2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen; er darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.
- 2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen⁹. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.

Kabelbündel mit einem Durchmesser ≤ 200 mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels ≤ 21 mm) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen.

2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln bzw. Kabeltragekonstruktionen durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar³ sein.

2.3.2.4 Abstände/Arbeitsräume innerhalb der Bauteilöffnung

Die Kabel bzw. die mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen müssen so angeordnet sein, dass ein mindestens 2,5 cm hoher bzw. breiter Arbeitsraum zwischen den einzelnen Kabellagen verbleibt.

Die Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen dürfen seitlich an der Öffnungslaubung anliegen und die untersten Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen dürfen auf der Öffnungslaubung aufliegen (s. Anlagen 1 und 2).

Bei Deckenabschottungen dürfen maximal vier hintereinander angeordnete Kabellagen (Kabeltragekonstruktionen) durch eine Kabelabschottung hindurchgeführt werden.

⁸ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁹ Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z. B. Trockenmörtel, Ablationsbeschichtung),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen; saugende Flächen sind mit Wasser zu benetzen.

2.5.2 Aufleistungen bzw. Vorschott

- 2.5.2.1 Falls die Dicke der Wände bzw. Decken im Bereich der Abschottung weniger als 20 cm beträgt, sind auf den Bauteiloberflächen Aufleistungen anzubringen. Die Aufleistungen müssen aus mindestens 7,5 cm breiten Streifen aus Silikat-Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.5 bestehen. Die Aufleistungen sind rings um die Schottöffnung – wahlweise ein- oder beidseitig des Bauteils – mit Hilfe von Spreizdübeln oder Stahlschrauben M8 in Abständen $a \leq 35$ cm – jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Leiste – rahmenartig so am Bauteil zu befestigen, dass die unmittelbar an die Abschottung angrenzende Bauteildicke mindestens 20 cm beträgt (s. Anlagen 1 und 2).
- 2.5.2.2 Wahlweise dürfen unter Verwendung von Schalungshilfen anstelle der Aufleistungen Vorschotts in der erforderlichen Dicke hergestellt werden. Dabei muss die Schottmasse die Ränder der Bauteilöffnung um mindestens 20 mm überdecken (s. Anlagen 1 und 2).

2.5.3 Verschluss der Bauteilöffnung

Der Trockenmörtel nach Abschnitt 2.1.1 muss unter Zugabe von Wasser zu der für die jeweilige Verarbeitungsweise erforderlichen Konsistenz aufbereitet werden. Die so hergestellte Schottmasse ist maschinell oder von Hand in die Öffnungen zwischen den Installationen, zwischen den Installationen und den Bauteillaubungen bzw. den ggf. angeordneten Nachbelegungsvorkehrungen nach Abschnitt 2.6 so einzubringen, dass ein fester und dichter Anschluss an das Bauteil, die Installationen bzw. die ggf. angeordneten Nachbelegungsvorkehrungen

entsteht. Insbesondere die Zwickel zwischen den Kabeln sind vollständig mit der Schottmasse auszufüllen. Schwindrisse sind nachzuarbeiten.

Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.2 müssen im Innern nicht mit Baustoffen ausgefüllt werden.

2.5.4 Maßnahmen an Kabeltragekonstruktionen mit Hohlprofilen

Die Holme von Kabeltragekonstruktionen aus Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind anzubohren und mit einem zugelassenen Brandschutzkitt im Bereich der Schottmasse vollständig auszufüllen.

2.5.5 Nachbelegungsvorkehrungen

2.5.5.1 Allgemeines

Für spätere Nachbelegungen dürfen im Zuge der Herstellung der Kabelabschottung Teile der zu verschließenden Bauteilöffnung mit nachfolgend genannten Nachbelegungsvorkehrungen verschlossen werden (s. Anlage 3). Durch die so verschlossenen Bereiche dürfen keine Kabeltragekonstruktionen und ggf. auch keine weiteren Installationen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt werden (s. Abschnitte 2.5.5.2 bis 2.5.5.6).

Werden mehrere Nachbelegungsvorkehrungen neben- oder übereinander innerhalb der zu verschließenden Bauteilöffnung angeordnet, müssen zwischen ihnen mindestens 10 cm breite bzw. hohe Stege aus der Schottmasse (gemäß Abschnitt 2.5.3.1 verschlossene Schottfläche) verbleiben. Die Nachbelegungsvorkehrungen dürfen unmittelbar an die Laibungen der Bauteilöffnung angrenzen, wenn diese mit der Schottmasse geglättet wurden.

2.5.5.2 Porenbetonsteine

Als Nachbelegungsvorkehrung für einzelne Kabel dürfen Porenbetonsteine der Festigkeitsklasse 2 nach DIN EN 771-4¹⁰ mit Abmessungen von maximal 50 cm x 25 cm x 20 cm in die Schottmasse eingebettet werden. Die Schottdicke muss in diesen Bereichen ebenfalls 20 cm betragen (s. Anlage 3).

2.5.5.3 Kalksand-Vollsteine

Als Nachbelegungsvorkehrung für einzelne Kabel dürfen Kalksand-Vollsteine nach DIN EN 771-2¹¹ mit Abmessungen von maximal 24 cm x 11,3 cm x 17,5 cm in die Schottmasse eingebettet werden. Die Schottdicke muss in diesen Bereichen mindestens 17,5 cm betragen (s. Anlage 3).

2.5.5.4 Streifen aus Brandschutzbauplatten

Als Nachbelegungsvorkehrung dürfen Streifen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.5 in die Schottmasse eingebettet werden. Die Schottdicke muss in diesen Bereichen ebenfalls 20 cm betragen (s. Anlage 3). Die Streifen müssen Abmessungen (Breite x Höhe) ≤ 5 cm x 5 cm bzw. eine Länge von 20 cm aufweisen und dürfen zu Einheiten von maximal 20 cm x 25 cm zusammengefasst werden (s. Anlage 3). Durch die so verschlossenen Bereiche dürfen keine Installationen hindurchgeführt werden.

2.5.5.5 Mineralwolle-Platten und Brandschutzbeschichtung

Zur Herstellung von Nachbelegungsvorkehrungen dürfen in den mit der Schottmasse verschlossenen Bereichen maximal 30 cm x 30 cm große Öffnungen hergestellt werden. Die Öffnungen sind mit 60 mm dicken Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.2 in zwei Lagen zu verschließen (s. Anlage 3). Die Platten sind stramm sitzend in die Öffnungen so einzupassen, dass sie im Bauteilinnern liegen und beidseitig bündig mit der übrigen Abschottungsoberfläche abschließen. Zuvor sind die umlaufenden Randflächen der Mineralwolle-Platten zur Verklebung mit der Ablationsbeschichtung "KBS Coating" gemäß Abschnitt 2.1.3 in einer Dicke von 1 mm bis 2 mm einzustreichen.

¹⁰ DIN EN 771-4:2015-11 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine; Deutsche Fassung EN 771-4:2011+A1:2015

¹¹ DIN EN 771-2:2015-11 Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine; Deutsche Fassung EN 771-2:2011+A1:2015

Nach dem Einsetzen der Mineralwolle-Platten sind alle Zwickel, Spalten und Fugen auf beiden Schottseiten von außen flächeneben mit der Ablationsbeschichtung "KBS Coating" gemäß Abschnitt 2.1.3 zu verspachteln.

Abschließend sind die jeweils nach außen weisenden Oberflächen der Mineralwolle-Platten einschließlich eines mindestens 1 cm breiten Randes auf der übrigen Schottoberfläche mit der Ablationsbeschichtung "KBS Coating" gemäß Abschnitt 2.1.3 in einer Dicke von mindestens 1,5 mm (Trockenschichtdicke) zu beschichten. Risse in der Beschichtung sind nachzuarbeiten.

Durch die so verschlossenen Bereiche dürfen Kabel nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt werden (s. Abschnitt 3.2.4).

2.5.5.6 Brandschutzkissen

Zur Herstellung von Nachbelegungsvorkehrungen dürfen in den mit der Schottmasse verschlossenen Bereichen maximal 30 cm x 40 cm große Öffnungen hergestellt werden. Die Öffnungen sind mit Brandschutzkissen nach Abschnitt 2.1.4 in einer Dicke von 34 cm zu verschließen.

Die Brandschutzkissen sind bei Errichtung sowohl in Wänden als auch in Decken horizontal liegend und schichtweise versetzt so einzubauen, dass unter Verwendung von Brandschutzkissen unterschiedlicher Füllmengen alle Öffnungen dicht verschlossen werden.

Durch die so verschlossenen Bereiche dürfen Kabel nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt werden (s. Abschnitt 3.2.5).

2.5.6 Sicherungsmaßnahmen

2.5.6.1 Kabelabschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

2.5.6.2 Bei Verwendung von Brandschutzkissen in Decken ist vor dem Einbringen der Brandschutzkissen an der Deckenunterseite ein entsprechend zugeschnittenes Stahldrahtgitter (Maschenweite 50 mm x 50 mm, Stabdurchmesser 4 mm, Knotenpunkte verschweißt) als Sicherung gegen Herausfallen zu befestigen.

2.5.6.3 Bei Verwendung von Brandschutzkissen ist die Abschottung gegen die unbefugte Entnahme von Brandschutzkissen durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. mit Maschendraht).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Ignitect Z" nach aBG Nr.: Z-19.53-2643
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 4). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden (z. B. durch Bohrungen in Porenbeton- bzw. Kalksandsteinen bzw. in mit der Schottmasse verschlossenen Bereichen oder durch Herausnahme von einzelnen Streifen aus Brandschutzbauplatten bzw. von Brandschutzkissen) sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3).

3.2.2 Nach der Nachbelegung von Kabeln gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen (s. Abschnitt 2.5).

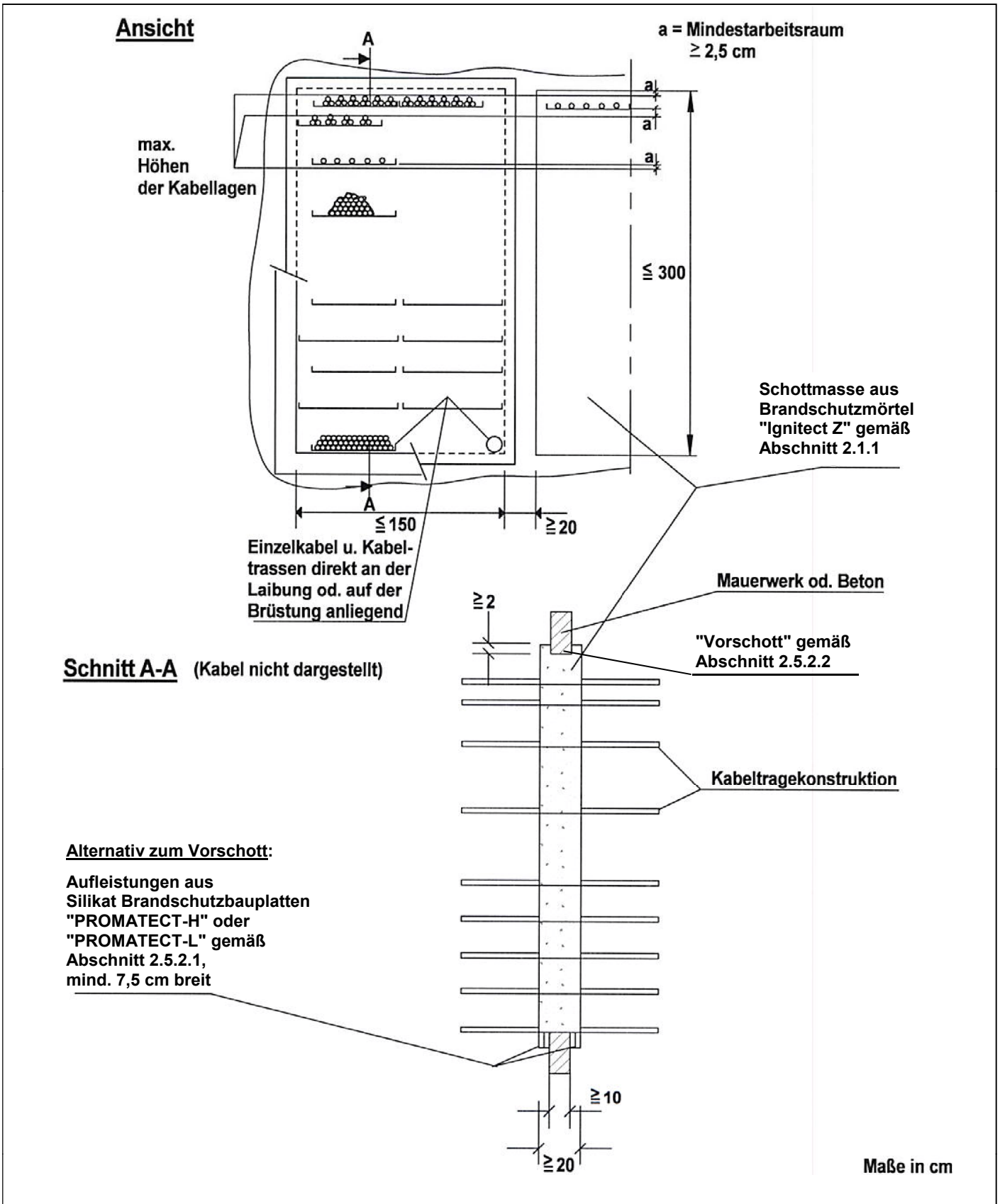
3.2.3 Abweichend von Abschnitt 2.5 darf – sofern die verbliebene Fuge zwischen den nachverlegten Kabeln und der Laibung der Nachbelegungsöffnung schmal ist – die Ablationsbeschichtung "KBS Coating" gemäß Abschnitt 2.1.3 für den Fugenverschluss verwendet werden. Dabei muss die Fuge von beiden Bauteilseiten her in einer Tiefe von jeweils mindestens 20 mm mit der Ablationsbeschichtung dicht verfüllt werden.

3.2.4 Bei Nachbelegungen in Bereichen, die mit Mineralwolle-Platten verschlossen wurden, sind die nach der Nachbelegung verbleibenden Zwickel und Fugen mit nichtbrennbarer Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.6 fest auszustopfen und mit der Ablationsbeschichtung "KBS Coating" gemäß Abschnitt 2.1.3 zu verspachteln. Die hindurchgeführten Kabel sind von beiden Bauteilseiten her auf einer Länge von jeweils mindestens 300 mm (gemessen ab der nach außen weisenden Oberfläche der Mineralwolle-Platten) mit der Ablationsbeschichtung "KBS Coating" gemäß Abschnitt 2.1.3 in einer Dicke von mindestens 1,5 mm (Trockenschichtdicke) zu beschichten. An den Austrittstellen der Kabel aus den Mineralwolle-Platten sind dabei Ausrundungen von 5 mm bis 10 mm Durchmesser mit der Ablationsbeschichtung zu bilden. Risse in der Beschichtung sind nachzuarbeiten.

3.2.5 Werden durch Herausnahme von Brandschutzkissen Öffnungen in der Schottfläche hergestellt, so sind diese nach der Nachbelegung mit Kabeln mit Brandschutzkissen nach Abschnitt 2.1.4 gemäß Abschnitt 2.5.5.6 so zu verschließen, dass alle Öffnungen, insbesondere auch alle Zwickel zwischen den hindurchgeführten Kabeln, über die ganze Schottstärke dicht verschlossen werden.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

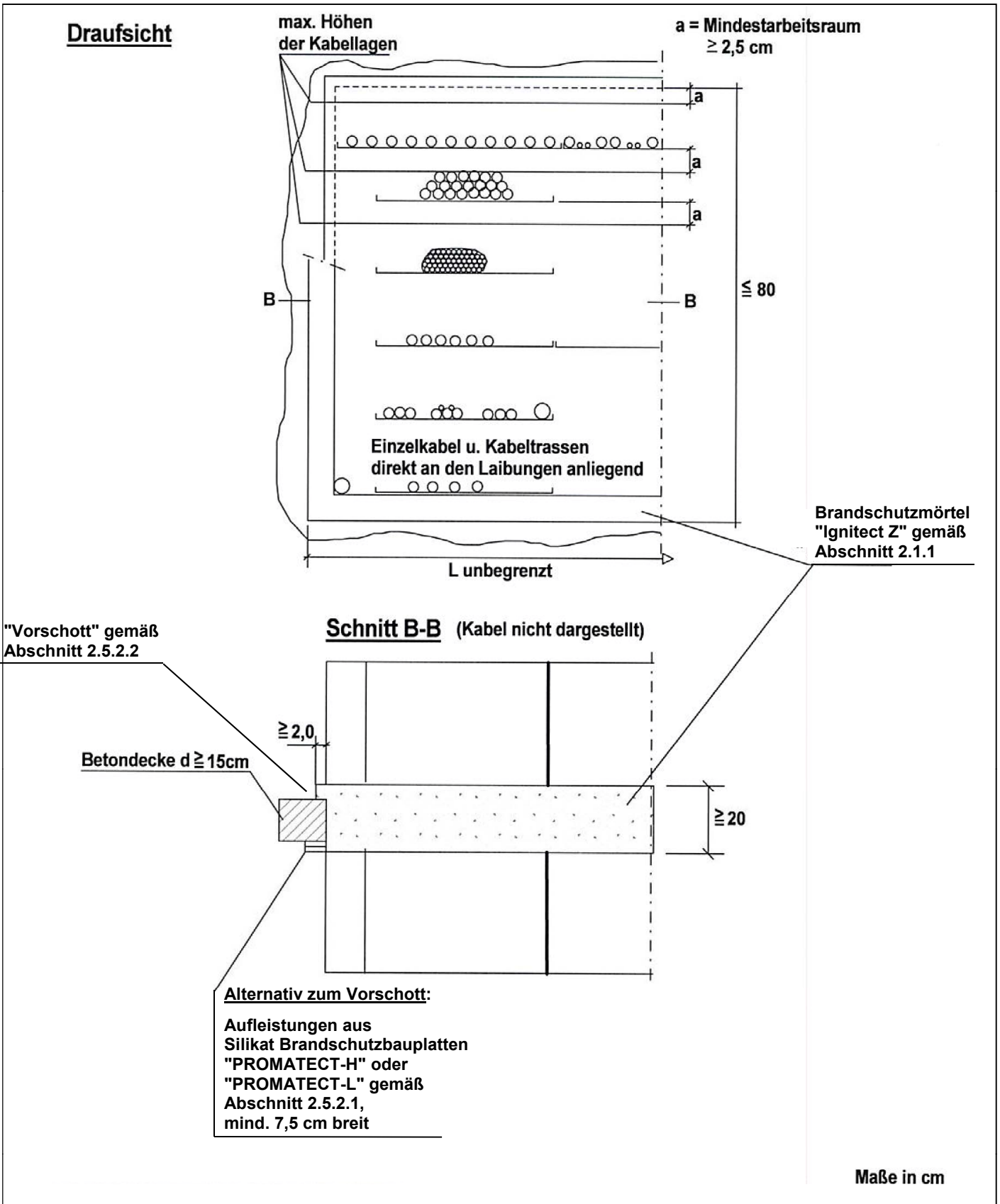
Beglaubigt
Meske-Dallal



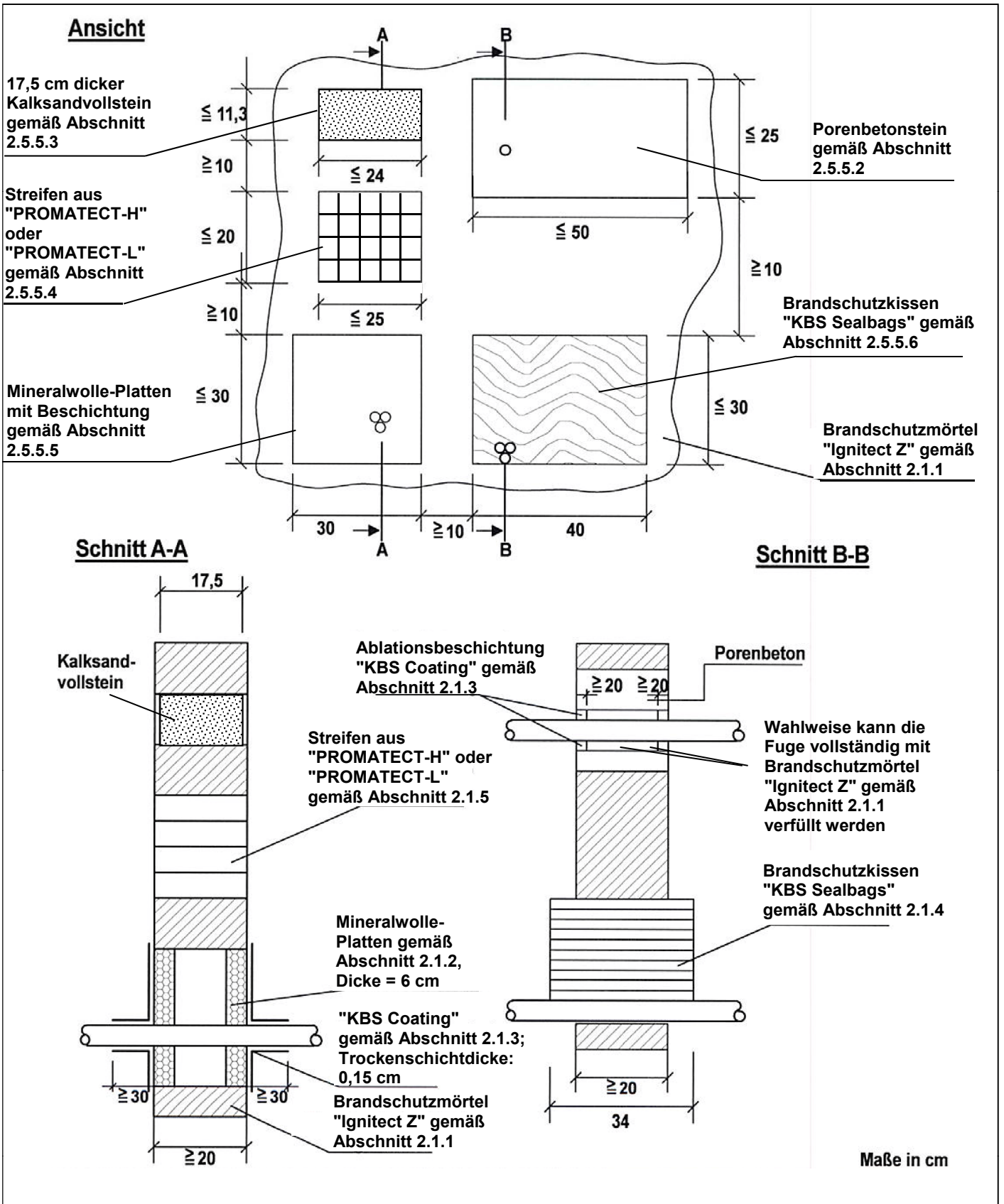
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Ignitect Z"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Massivwänden

Anlage 1



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Ignitect Z"	
ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung Errichtung in Decken	Anlage 2



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Ignitect Z"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Nachbelegungsvorkehrungen

Anlage 3

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-2643 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Ignitect Z"

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 4